

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssat-
zung - WVS)
der Gemeinde Allensbach**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 25.03.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I.

§ 15 Kostenerstattung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde/Stadt zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Art. II.

§ 36 Kostenerstattung

§ 36 erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,50 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Art. III.

§ 42 Kostenerstattung

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn) des Zählers	Gebühr/Monat (netto)	Gebühr/Monat (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer)
QN 2,5	5,54 €	5,93 €
QN 6	13,31 €	14,24 €
QN10	22,18 €	23,73 €
QN 15	33,27 €	35,60 €
QN 40	88,72 €	94,93 €
QN 60	133,07 €	142,38 €

Art. IV.

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 € (netto) bzw. 2,25 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 € (netto) bzw. 2,46 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Art. V.

§ 53 erhält folgende Fassung:

§ 53 Umsatzsteuer

~~Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.~~

Art. VI.

§ 54 wird mit gleichem Inhalt zu § 53.

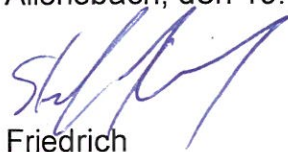
Art. VII Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 19.11.2025



Friedrich
Bürgermeister



